

Konsolidierter Corporate Governance-Bericht

Grundlagen

Die EVN AG (EVN) ist eine österreichische Aktiengesellschaft und notiert an der Wiener Börse. Die Grundlagen für ihre Corporate Governance finden sich im österreichischen Recht, insbesondere dem Aktien- und Kapitalmarktrecht, in den Bestimmungen über die betriebliche Mitbestimmung, in der Satzung der EVN, im Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) sowie in den Geschäftsordnungen der sozietären Organe.

In Übereinstimmung mit § 243c UGB und den einschlägigen Bestimmungen des ÖCGK erstellt die Gesellschaft jeweils jährlich zum 30. September einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht, der unter www.evn.at/Corporate-Governance-Bericht abrufbar ist.

Bekenntnis zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Erklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der EVN sind den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und entsprechen damit den Erwartungen nationaler und internationaler Investor*innen hinsichtlich einer verantwortungsvollen, transparenten und langfristig orientierten Unternehmensführung und -kontrolle. Die EVN hat sich dem ÖCGK in seiner Fassung vom Jänner 2025 mit 1. März 2025 vollinhaltlich unterworfen. Der ÖCGK ist unter www.corporate-governance.at abrufbar.

Die Burgenland Holding Aktiengesellschaft ist eine österreichische Aktiengesellschaft, die an der Wiener Börse notiert und zum Konsolidierungskreis der EVN zählt. Der

von ihr aufgestellte und veröffentlichte Corporate Governance-Bericht ist unter www.buho.at/corporate-governance-bericht abrufbar.

Die Regeln des ÖCGK unterteilen sich in drei Gruppen¹⁾:

- L-Regeln (Legal Requirements) beruhen durchwegs auf zwingenden Rechtsvorschriften und sind von österreichischen börsennotierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden.
- C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden. Eine Abweichung muss erklärt und begründet werden.
- R-Regeln (Recommendations) haben Empfehlungscharakter. Die Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der EVN erklären, dass die EVN die C-Regeln des ÖCGK nach Maßgabe der nachfolgend angeführten Abweichungen samt Begründungen vollständig beachtet und einhält.

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden diese Regeln in Folge ohne Bezugnahme auf den ÖCGK ausgewiesen.

Abweichungen von C-Regeln

Die EVN hält folgende C-Regeln des ÖCGK nicht vollständig ein:

C-Regel 16: Die Bestimmung, wonach der Vorstand eine*n Vorsitzende*n hat, wird nicht eingehalten. Der Vorstand setzt sich seit dem 1. September 2024 aus drei Mitgliedern zusammen, von denen der Aufsichtsrat wie bisher eines zum Sprecher des Vorstands ernannt hat. Die Bestellung zum Sprecher des Vorstands ist nicht befristet und folgt der Mandatsdauer.

C-Regel 45: Die Bestimmung, wonach Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen dürfen, die zum Unternehmen im Wettbewerb stehen, wird mit folgenden Ausnahmen von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats eingehalten.

Das Aufsichtsratsmitglied Dipl.-Ing. Peter Weinelt ist Geschäftsführer der Wiener Stadtwerke GmbH, die insbesondere über ihre Tochterunternehmen zum Teil im Wettbewerb zu Tochterunternehmen der EVN steht. Die Vertretung von wesentlichen Anteilseigner*innen im Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich bewährt. Diese Abweichung gilt auf die Dauer der Bestellung des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Dipl.-Ing. Reinhard Wolf, war bis zum 30. November 2024 Vorstandsvorsitzender der RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft sowie bis 30. Juni 2025 Vorstandsmitglied der BayWa AG, die auch über Tochterunternehmen punktuelle Geschäftsbeziehungen zum EVN Konzern haben. Die Entscheidung zur Wahl dieser Aufsichtsratsmitglieder wurde in der Hauptversammlung getroffen. Der Vorschlag zur Beschlussfassung wurde vom Aufsichtsrat auf Empfehlung des Nominierungsausschusses gemacht. Die Corporate Governance der EVN und die fortgesetzte Praxis im Aufsichtsrat stellen in allen Fällen sicher, dass mögliche Interessenkonflikte bei konkreten Beschlussfassungen bereits im Vorfeld geklärt werden und in Folge eine rechtskonforme Vorgangsweise sichergestellt wird.

Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zum 30. September 2025 aus drei Mitgliedern zusammen.

Mitglieder des Vorstands per 30. September 2025			
	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (CEO und Sprecher des Vorstands)	1964	20. Jänner 2011	19. Jänner 2026 ¹⁾
Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA (CTO)	1975	1. April 2024	31. März 2029
Mag. (FH) Alexandra Wittmann (CFO)	1970	1. September 2024	31. August 2029

1)

Erneute Bestellung als Mitglied und Sprecher des Vorstands bis 19. Jänner 2031 (mit Wirkung vom 20. Jänner 2026)

Arbeitsweise

Der Vorstand der EVN besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sofern der Aufsichtsrat nicht eine*n Vorsitzende*n des Vorstands oder eine*n Sprecher*in des Vorstands ernannt hat, wählt der Vorstand seine*n Sprecher*in. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie der Gegenstand und das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionär*innen und der Arbeitnehmer*innen sowie des öffentlichen Interesses es erfordern. Grundlagen seines Handelns sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aktien-, kapitalmarkt- und unternehmensrechtliche Vorschriften, die Bestimmungen der Satzung, die vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der ÖCGK.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat nach den jeweiligen Anforderungen an die Geschäftsführung die Bildung und Verteilung von Vorstandsbereichen. Ausgewählte Geschäfte sind jedoch der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorbehalten.

Die Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Vorstands sind in der Tabelle auf der folgenden Seite dargestellt.

Dem Gesamtvorstand zugeordnet ist die Konzernfunktion Revision, die von Mag. (FH) Alexandra Wittmann disziplinar geführt wird.

Darüber hinaus hat der Vorstand bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten, die per Gesetz oder Beschluss des Aufsichtsrats definiert sind, die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat beinhalten einen ausführlichen Katalog derartiger Angelegenheiten.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat gemäß den organisationsrechtlichen Bestimmungen zu berichten. Die darin normierte Berichtspflicht gilt auch gegenüber den Ausschüssen des Aufsichtsrats. Zur Berichtspflicht des Vorstands zählen insbesondere Quartalsberichte über die Geschäftslage des Gesamtkonzerns sowie Informationen zu wichtigen Belangen einzelner Tochterunternehmen.

Verantwortungsbereiche und Aufsichtsratsmandate der Mitglieder des Vorstands			
Zeitraum	Verantwortungsbereiche	Aufsichtsratsmandate in wesentlichen, in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften ¹⁾	Aufsichtsratsmandate in anderen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften gemäß C-Regel 16
1. Oktober 2024 bis 30. September 2025			
Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA (CEO und Sprecher des Vorstands)	Segmente: Energie, Alle Sonstigen Segmente Konzernfunktionen: Customer Relations, Generalsekretariat und Compliance, Kommunikation und Marketing, Personalwesen sowie Recht und Public Affairs	Burgenland Energie AG, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Burgenland Holding Aktiengesellschaft, Vorsitzender des Aufsichtsrats EVN Macedonia AD, Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats Netz Niederösterreich GmbH, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats RAG Austria AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats	Verbund AG, Mitglied des Aufsichtsrats Wiener Börse AG, Mitglied des Aufsichtsrats (bis 16. Juni 2025)
Mag. (FH) Alexandra Wittmann (CFO und Mitglied des Vorstands)	Segmente: Südosteuropa Konzernfunktionen: Beschaffung und Einkauf, Controlling und Investor Relations, Finanzwesen und Risikomanagement, Rechnungswesen sowie Revision	Burgenland Holding Aktiengesellschaft, Mitglied des Aufsichtsrats (seit 14. März 2025) EVN HOME DOO Skopje, Vorsitzende des Aufsichtsrats EVN Macedonia AD, Vorsitzende des Aufsichtsrats Netz Niederösterreich GmbH, Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrats	Wiener Börse AG, Mitglied des Aufsichtsrats (seit 16. Juni 2025)
Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA (CTO und Mitglied des Vorstands)	Segmente: Erzeugung, Netze, Umwelt Konzernfunktionen: Informationsverarbeitung, Sicherheit und Infrastruktur sowie Innovation und Nachhaltigkeit	Burgenland Energie AG, Mitglied des Aufsichtsrats Burgenland Holding Aktiengesellschaft, Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Netz Niederösterreich GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats RAG Austria AG, Mitglied des Aufsichtsrats	

1) Über diese Aufsichtsratsfunktionen hinaus steuert der Gesamtvorstand wesentliche Tochterunternehmen anhand eines quartalsweisen Reportings nach Segmenten.

Aufsichtsrat

Zusammensetzung

Dem Aufsichtsrat der EVN gehören zum 30. September 2025 zehn von der Hauptversammlung gewählte und fünf vom Betriebsrat entsandte Mitglieder an. Die Kapitalvertreter*innen wurden in der 92. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Jänner 2021 bzw. in der 33. außerordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2023 bis zu jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu beschließen hat, gewählt.

Dabei wurde auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammen-

setzung des Aufsichtsrats geachtet. Ebenso wurden Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats kam es im Berichtsjahr zu folgen Änderungen: Herr Ing. Christian Roitner und Herr Mathias Strallhofer, BAKK wurden mit Wirkung zum 10. September 2025 für den mit Wirkung zum 31. Juli 2025 ausgeschiedenen Herrn Ing. Paul Hofer bzw. die mit Wirkung zum 9. September 2025 ausgeschiedene Frau Irene Pinczolitisch als Arbeitnehmervertreter*in in den Aufsichtsrat entsandt.

❏ Zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats siehe Seite 118f

Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat hat auf der Grundlage der Generalklausel nach C-Regel 53 nachstehende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der EVN festgelegt:

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der EVN gelten folgende Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit:

1. Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitende*r Angestellte*r der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
2. Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.

Mitglieder des Aufsichtsrats zum 30. September 2025 (einschließlich ausgeschiedener Mitglieder)

Kapitalvertreter*innen	Erstbestellung ¹⁾	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften ²⁾	Unabhängigkeit C-Regel 53 ³⁾	Unabhängigkeit C-Regel 54 ⁴⁾	Diversitätsfaktoren ⁵⁾
Präsident Dipl.-Ing. Reinhard Wolf, Vorsitzender	19.06.2023	Vorstandsvorsitzender der RWA Raiffeisen Ware Austria AG sowie der RWA Raiffeisen Ware Austria Handel und Vermögensverwaltung eGen (jeweils bis 30. November 2024); Vorstandsmitglied der BayWa AG (bis 30. Juni 2025), Aufsichtsratsvorsitzender der „UNSER LAGERHAUS“ Warenhandelsgesellschaft m.b.H (bis 30. Juni 2025) sowie der Raiffeisen-Lagerhaus GmbH (bis 30. November 2024); Aufsichtsratsmitglied der BayWa r.e. AG (bis 31. März 2025) sowie der Cefetra Group B.V. (bis 30. Juni 2025); Vorstandsmitglied und Obmann-Stellvertreter der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (bis 30. November 2024)	Ja	Ja	Männlich, geb. 1960, Österreich
Erster Vizepräsident Mag. Jochen Danninger, Erster Stellvertreter	19.06.2023	Generalsekretär der Wirtschaftskammer Österreich (seit 26. Mai 2025); Abgeordneter zum Landtag von Niederösterreich (bis 25. Mai 2025); Geschäftsführender Klubobmann (bis 25. Mai 2025); Aufsichtsratsvorsitzender der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (bis 28. Juni 2025) sowie der Breitband Holding GmbH (bis 10. Juli 2025)	Ja	Ja	Männlich, geb. 1975, Österreich
Zweiter Vizepräsident Mag. Willi Stiowicek, Zweiter Stellvertreter	15.01.2009	Mitglied des Aufsichtsrats der NÖ.Regional.GmbH; Leiter der Präsidiäle des Magistrats der Landeshauptstadt St. Pölten (bis 2021)	Nein	Nein	Männlich, geb. 1956, Österreich
Mag. Georg Bartmann	21.01.2021	Leiter der Abteilung Finanzen und der Gruppe Finanzen des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung; Geschäftsführer der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, der NÖ Holding GmbH, der NÖ BET GmbH sowie der NÖ Immobilien Holding GmbH; Vorsitzender des Aufsichtsrats der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH; Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der EBG MedAustron sowie der N.vest. Unternehmensfinanzierungen des Landes Niederösterreich GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der NÖ Landesgesundheitsagentur; Regierungskommissär der Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	Ja	Nein	Männlich, geb. 1965, Österreich
Dr. Gustav Dressler	21.01.2021	Mitglied des Aufsichtsrats der METAGRO Edelstahltechnik AG; Vorstand der Caressa Privatstiftung	Ja	Ja	Männlich, geb. 1954, Österreich
Mag. Philipp Gruber	21.01.2016	Stadtrat der Statutarstadt Wiener Neustadt; Klubdirektor des Landtagsklubs der Volkspartei Niederösterreich; Vorstandsvorsitzender der Business Messen Wiener Neustadt Genossenschaft für Wirtschaftsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH (seit 2. Juli 2025); Mitglied des Aufsichtsrats der Wiener Neustadt Holding GmbH (seit 19. März 2025)	Ja	Ja	Männlich, geb. 1979, Österreich
Dipl.-Ing. Maria Patek, MBA	21.01.2021	Geschäftsführerin Spanische Hofreitschule – Lipizzanergestüt Piber (seit 16. September 2025); Leiterin der Sektion für Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) (bis 31. Juli 2023)	Ja	Ja	Weiblich, geb. 1958, Österreich
Dipl.-Ing. Angela Stransky	16.01.2014	Prokuristin der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, Geschäftsführerin der Breitband Holding GmbH sowie Mitglied des Aufsichtsrats der riz up Niederösterreichs Gründeragentur GmbH (jeweils bis 31. Dezember 2023)	Ja	Ja	Weiblich, geb. 1960, Österreich
Dipl.-Ing. Peter Weinelt	21.01.2021	Generaldirektor der WIENER STADTWERKE GmbH; Geschäftsführer der WIENER STADTWERKE Planvermögen GmbH; Vorsitzender des Aufsichtsrats der WIEN ENERGIE GmbH sowie der WIENER NETZE GmbH; Mitglied des Aufsichtsrats der Verbund AG und der Burgenland Holding Aktiengesellschaft	Ja	Nein	Männlich, geb. 1966, Österreich
Mag. Veronika Wüster, MAIS	19.06.2023	Geschäftsführerin des Verbands Österreichischer Entsorgungsbetriebe; Vorstandsmitglied der Jungen Industrie Niederösterreich/Burgenland	Ja	Ja	Weiblich, geb. 1985, Österreich

1) Die Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu beschließen hat.

2) Einschließlich sonstiger wesentlicher Funktionen

3) Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig.

4) Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner*in mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder die Interessen von solchen vertritt.

5) Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit

Mitglieder des Aufsichtsrats zum 30. September 2025 (einschließlich ausgeschiedener Mitglieder)

Arbeitnehmervertreter*innen					
	Erstbestellung	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften ¹⁾	Unabhängigkeit C-Regel 53 ²⁾	Unabhängigkeit C-Regel 54 ³⁾	Diversitätsfaktoren ⁴⁾
Mag. Dr. Monika Fraißl	01.07.2013	Stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats der Netz Niederösterreich GmbH (Direktion)	n. a.	n. a.	Weiblich, geb. 1973, Österreich
Uwe Mitter	14.05.2019	Vorsitzender des Europäischen Betriebsrats der EVN Gruppe (seit 3. Juli 2025); Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der EVN Gruppe (seit 28. Jänner 2025); Vorsitzender des Betriebsrats der EVN; Mitglied des Aufsichtsrats der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft	n. a.	n. a.	Männlich, geb. 1971, Österreich
Dipl.-Ing. Irene Pugl	14.05.2019	Vorsitzende des Betriebsrats der EVN Business Service GmbH; Stellvertretende Vorsitzende des Konzernbetriebsrats der EVN Gruppe	n. a.	n. a.	Weiblich, geb. 1975, Österreich
Ing. Christian Roitner	10.09.2025	Vorsitzender des Zentralbetriebsrates der Netz Niederösterreich GmbH	n. a.	n. a.	Männlich, geb. 1990, Österreich
Mathias Strallhofer, BAKK	10.09.2025	Vorsitzender des Betriebsrats der Netz Niederösterreich GmbH Direktion, Stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrats sowie des Zentralbetriebsrats der Netz Niederösterreich GmbH, Mitglied des Europäischen Betriebsrats der EVN Gruppe	n. a.	n. a.	Männlich, geb. 1980, Österreich
Ausgeschiedene Arbeitnehmervertreter*innen					
	Erstbestellung	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften ¹⁾	Unabhängigkeit C-Regel 53 ²⁾	Unabhängigkeit C-Regel 54 ³⁾	Diversitätsfaktoren ⁴⁾
Ing. Paul Hofer (bis 31. Juli 2025)	01.04.2007	Vorsitzender des Europäischen Betriebsrats der EVN Gruppe (bis 2. Juli 2025); Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der EVN Gruppe (bis 28. Jänner 2025)	n. a.	n. a.	Männlich, geb. 1960, Österreich
Irene Pinczolitsch (bis 9. September 2025)	02.04.2024	Betriebsrätin der Netz Niederösterreich GmbH	n. a.	n. a.	Weiblich, geb. 1965, Österreich
1) Einschließlich sonstiger wesentlicher Funktionen 2) Die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats ist von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig. 3) Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % gehört den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied an, das nicht Anteilseigner*in mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder deren Interessen vertritt. 4) Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit					

Fortsetzung von Seite 117

3.

Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer*in der Gesellschaft oder Beteiligte*r oder Angestellte*r der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
4.

Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
5.

Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner*in mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines*r solchen Anteilseigner*in vertreten.
6.

Das Aufsichtsratsmitglied soll kein*e enge*r Familienangehörige*r (direkte Nachkommen, Ehegatt*innen, Lebensgefährt*innen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Nach C-Regel 54 soll bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionär*innen aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats mindestens ein gemäß C-Regel 53 unabhängiges Mitglied angehören, das nicht Anteilseigner*in mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder dessen*deren Interessen vertritt. Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % sollen mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören, die diese Kriterien erfüllen. Die EVN weist einen Streubesitz von 20,6 % (inklusive 0,9 % eigene Aktien) aus. Neun gewählte Mitglieder (90 %) des Aufsichtsrats gelten als unabhängig gemäß C-Regel 53, und sieben Mitglieder (70 %) auch gemäß C-Regel 54.

Zustimmungspflichtige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern (L-Regel 48 und C-Regel 49)
Es wurden keine Verträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats abgeschlossen, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß

geringfügiges Entgelt verpflichtet haben. Ebenso wurden keine Verträge mit Unternehmen abgeschlossen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.

Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat wird von einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden geleitet. Die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat enthalten einen Katalog aufsichtsratspflichtiger Geschäfte.

Vorstand und Aufsichtsrat kommunizieren im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie anlassbezogen schriftlich. Darüber hinaus findet eine laufende Abstimmung zwischen dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats hinsichtlich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen. Dazu zählt insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen.

Der Aufsichtsrat hat in der Berichtsperiode in sechs Plenarsitzungen seine Aufgaben und Befugnisse wahrgenommen. Er hat die Tätigkeit des Vorstands überwacht, dessen Berichte entgegengenommen und neben den jährlich wiederkehrenden Beschlussgegenständen zum Jahresabschluss und zum Budget eine Reihe von aufsichtsratspflichtigen Angelegenheiten behandelt.

Hervorzuheben sind für den Berichtszeitraum folgende Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrats: Vorstandsangelegenheiten, Review der EVN Strategie 2030, Verkauf von 100 % der Anteile an der WTE Wassertechnik GmbH, Einleitung eines Auswahlverfahrens für den Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss sowie der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung der EVN für das Geschäftsjahr 2025/26 bis einschließlich des Geschäftsjahres 2029/30, ÖCGK-Revision Jänner 2025, Finanzierungs- und Haftungsrahmen für die EVN KG, Aufstockung des EVN Energiehilfefonds, Erteilung eines Eigenkapitalzuschusses an die Netz Niederösterreich GmbH sowie Aktualisierung der Geschäftsordnung für den

Vorstand. Zusätzlich zu den formellen Sitzungen des Aufsichtsrats wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats fakultative Veranstaltungen zur Schulung und Information zu den Themen „NIS2 + Cybersicherheit“, „Nachhaltigkeit und CSRD-Berichterstattung / Corporate Governance, Compliance und Kapitalmarkt/Case Study Cybersicherheit“ und „Vorbereitung Review der EVN Strategie 2030“ angeboten.

Bei den Sitzungen des Aufsichtsrats betrug die Anwesenheitsrate aller Aufsichtsratsmitglieder im Durchschnitt 96,7 %. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat im abgelaufenen Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilgenommen. Die Teilnahme an den fakultativen Veranstaltungen lag auf ähnlich hohem Niveau.

Evaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats

Gemäß C-Regel 36 hat der Aufsichtsrat im Berichtsjahr eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit anhand eines umfangreichen schriftlichen Fragebogens vorgenommen, der von den Mitgliedern des Aufsichtsrats beantwortet wurde. Das Ergebnis wurde danach im Plenum erörtert.

Der Aufsichtsrat hat sich mit möglichen Interessenkollisionen von Aufsichtsratsmitgliedern befasst und entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kommt seinen Aufgaben im Plenum nach, soweit einzelne Angelegenheiten nicht seinen Ausschüssen zugewiesen sind, die für ihn Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten, die Ausführung seiner Beschlüsse überwachen oder über vom Aufsichtsrat besonders zugewiesene Angelegenheiten entscheiden. Gemäß den Anforderungen des Aktiengesetzes, des ÖCGK und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat einen Arbeitsausschuss, einen Vergütungsausschuss, einen Nominierungsausschuss sowie einen Prüfungsausschuss eingerichtet.

Arbeitsausschuss

	Funktion
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf	Vorsitzender
Mag. Jochen Danninger	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Willi Stiwowicek	Mitglied
Mag. Georg Bartmann	Mitglied
Uwe Mitter	Arbeitnehmersvertreter
Ing. Christian Roitner (seit 10. September 2025)	Arbeitnehmersvertreter
Ing. Paul Hofer (bis 31. Juli 2025)	Arbeitnehmersvertreter

Der Arbeitsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinen beiden Stellvertretern, allfälligen weiteren gewählten Mitgliedern sowie den gemäß § 110 Abs. 4 ArbVG entsandten Arbeitnehmersvertretern zusammen.

Der Arbeitsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm vom Gesamtaufichtsrat übertragen werden. In dringenden Fällen ist er zudem ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats Beschlüsse zu bestimmten Geschäften zu fassen. Weiters ist er für alle anderen Angelegenheiten zuständig, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass im Gesamtaufichtsrat, nicht jedoch im Arbeitsausschuss, Interessenkonflikte auftreten könnten.

Der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats ist im Berichtsjahr zu sechs Sitzungen zusammengetreten. Dabei hat er insbesondere Beschlussgegenstände im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung durch die EVN Wärme, den Erwerb der Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH sowie die Änderung und den Abschluss der Veräußerung der Beteiligungen in Moskau behandelt und einen Compliance-Bericht zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus hat er einen schriftlichen Beschluss betreffend die Entlastung von Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA als Mitglied des Aufsichtsrats der VERBUND AG gefasst.

Vergütungsausschuss

	Funktion
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf	Vorsitzender; Vergütungsexperte
Mag. Jochen Danninger	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Willi Stiowicek	Mitglied
Mag. Georg Bartmann	Mitglied

Der Vergütungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der auch den Vorsitz im Vergütungsausschuss führt, und seinen beiden Stellvertretern sowie erforderlichenfalls einem weiteren Mitglied, das über Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik verfügt, zusammen. Dem Vergütungsausschuss gehören überwiegend unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats an.

Diesem Gremium obliegen alle Angelegenheiten, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern betreffen, soweit nicht zwingend die Zuständigkeit des Gesamtaufichtsrats gegeben ist. Der Vergütungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Aushandlung, den Inhalt, den Abschluss, die Umsetzung und allenfalls die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und beachtet dabei die einschlägigen Regeln des ÖCGK. Er erstellt jährlich den Entwurf des Berichts über die Vergütungspolitik für Vorstandsmitglieder und überprüft zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr diese Vergütungspolitik. Sofern er es für notwendig erachtet, erteilt er dem Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Vergütungspolitik.

In den Fällen, in denen der Vergütungsausschuss eine*n Berater*in in Anspruch genommen hat, hat er sichergestellt, dass diese*r und Personen, die mit ihr bzw. ihm in einem Netzwerk (§ 271b UGB) tätig sind, nicht gleichzeitig den Vorstand oder eines seiner Mitglieder in Vergütungsfragen beraten oder in den letzten zwei Jahren beraten haben.

Der Vergütungsausschuss ist im Geschäftsjahr 2024/25 zu drei Sitzungen zusammenzutreten. Gegenstand der Beschlüsse waren die Kenntnisnahme des jährlichen Berichts über das Thema Vergütung, der Abschluss eines Vorstands-Anstellungsvertrags für das Vorstandsmitglied Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA, die Zielfestlegung für die variablen Vergütungsbestandteile für Vorstandsmitglieder und die Feststellung der jeweiligen Zielerreichung, die Erstellung eines Vergütungsberichts über die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der EVN sowie die Beauftragung der BDO Assurance GmbH mit der Überprüfung der Berechnung der variablen Vergütungsbestandteile.

Nominierungsausschuss

	Funktion
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf	Vorsitzender
Mag. Jochen Danninger	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Willi Stiowicek	Mitglied
Mag. Georg Bartmann	Mitglied
Uwe Mitter	Arbeitnehmervertreter
Ing. Christian Roitner (seit 10. September 2025)	Arbeitnehmervertreter
Ing. Paul Hofer (bis 31. Juli 2025)	Arbeitnehmervertreter

Der Nominierungsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und drei weiteren gewählten Mitgliedern sowie den gemäß § 110 Abs. 4 ArbVG entsandten Arbeitnehmervertretern zusammen.

Der Nominierungsausschuss bereitet die Ausschreibung von Vorstandsmandaten nach dem Stellenbesetzungsgesetz vor, sichtet die Bewerbungen und wickelt den Bewerbungsprozess ab. Hierfür kann er Berater*innen zu seiner Unterstützung und zur Evaluierung der Bewerbungen einsetzen. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender oder neu zu bestellender Mandate im Vorstand und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung.

Er kann auch für frei werdende oder neu zu bestellende Mandate im Aufsichtsrat Vorschläge unterbreiten. Der Nominierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen.

Der Nominierungsausschuss ist im Geschäftsjahr 2024/25 zu zwei Sitzungen zusammengekommen, die die Ausschreibung der Position eines Vorstandsmitglieds (CEO), die Auswahl der Kandidat*innen für das Hearing sowie nach einem Hearing von Bewerber*innen die Reihung der Bewerber*innen und eine entsprechende Empfehlung an den Aufsichtsrat zum Gegenstand hatten. Hierfür wurde im Rahmen eines schriftlichen Umlaufbeschlusses ein Berater beauftragt.

Prüfungsausschuss

	Funktion
Mag. Georg Bartmann	Vorsitzender
Dipl.-Ing. Reinhard Wolf	Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag. Jochen Danninger	Mitglied
Mag. Willi Stiowicek	Mitglied
Dipl.-Ing. Maria Patek, MBA	Mitglied, Nachhaltigkeitsexpertin
Uwe Mitter	Arbeitnehmervertreter
Mag. Dr. Monika Fraissl	Arbeitnehmervertreterin
Ing. Christian Roitner (seit 10. September 2025)	Arbeitnehmervertreter
Ing. Paul Hofer (bis 31. Juli 2025)	Arbeitnehmervertreter

Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;

- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten der Abschlussprüferaufsichtsbehörde;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; zusätzlich ist Art. 5 Abs. 5 der Abschlussprüfungsverordnung (VO (EU) 537/2014) zu beachten;
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts, des Corporate Governance-Berichts, der nichtfinanziellen Erklärung (§ 43b UGB) sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts (§ 267a UGB) sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat; es gilt hierzu Art. 16 der Abschlussprüfungsverordnung (VO (EU) 537/2014).

Der Prüfungsausschuss verfügt über einen vom Gesetz geforderten Finanzexperten und darüber hinaus über eine Nachhaltigkeitsexpertin. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch ihre Berufserfahrung, insbesondere durch ihre großteils langjährige Tätigkeit im Aufsichtsrat, in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats tagte im Geschäftsjahr 2024/25 sechsmal und befasste sich dabei mit allen ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, vor allem mit der Vorbereitung des Konzern- und des Jahresabschlusses zum 30. September 2024 samt den dazugehörigen Berichten, dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und dem internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagementsystem einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie Compliance Managementsystem. Weiters hat er einen Vorschlag für den Abschlussprüfer für den Jahres- und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024/25 samt Prüfung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements der EVN (Regel 83 ÖCGK) sowie der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung unterbreitet und den Bericht über die Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer entgegengenommen. Der Prüfungsausschuss nahm die Berichte über das Programm Energy Next, den Status der CSRD-Implementierung sowie den Bericht über im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und zu marktüblichen Bedingungen geschlossene Geschäfte (§ 95a Abs. 6 AktG) zur Kenntnis, führte ein Verfahren für die Auswahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und den Konzernabschluss sowie der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025/26 bis einschließlich des Geschäftsjahres 2029/30 durch und legte eine Empfehlung samt Präferenz für dessen Bestellung an den Aufsichtsrat vor.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen und Diversitätskonzept¹⁾

1) § 243c Abs. 2 Z. 2 und 3 UGB

Allen Mitarbeiter*innen gleiche Chancen zu bieten, ist ein zentraler Grundsatz der EVN Gruppe. Wir sind davon überzeugt, dass vielfältige Teams bessere Ergebnisse erzielen sowie über höhere Effektivität und Innovationskraft verfügen als geschlechtermäßig homogen zusammengesetzte Gruppen.

In der EVN Gruppe belief sich der Frauenanteil im Geschäftsjahr 2024/25 auf 24,3 %; der Anteil von Frauen, die als

Geschäftsführer*innen fungieren oder denen die Prokura verliehen wurde, betrug in diesem Zeitraum rund 11,7 %. Mit dem Programm „Frauen@EVN“ ist die EVN bestrebt, im Führungskreis das bestmögliche Maß an Diversität zu erreichen und den Frauenanteil in leitenden Positionen schrittweise zu erhöhen. Durch zahlreiche Initiativen sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Frauen ermöglichen, je nach Qualifikation und Fähigkeit verantwortungsvolle Aufgaben in Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen. Ein weiteres wichtiges Element unserer Bestrebungen zur Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen ist das durch den Vorstand initiierte EVN Frauennetzwerk. Im Rahmen dieser Initiative finden regelmäßig Veranstaltungen zur Förderung des Erfahrungs- und Erfahrungsaustausches statt.

Die EVN Gruppe hat im Berichtsjahr eine konzernweite Vielfaltsstrategie entwickelt, die auf sechs Handlungsfeldern aufbaut: Services, Organisations- und Führungskultur, Personalmanagement, Infrastruktur, Kommunikation sowie Compliance. Für jedes dieser Felder wurden kurz-, mittel- und langfristige Ziele definiert.

Die Strategie wurde mit dem Vorstand sowie dem Konzernbetriebsrat abgestimmt und von beiden Gremien unterstützt. Die Maßnahmen werden zunächst für den Standort Österreich konkretisiert und sukzessive auf die Standorte Kroatien, Bulgarien und Nordmazedonien unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten übertragen.

Die Vielfaltsstrategie ist strukturell in die Unternehmensführung eingebettet. Sie basiert auf einem klar formulierten Zielbild, einer Vision, einem Leitsatz sowie einer Mission. Die Integration in bestehende Strukturen, insbesondere in die Führungskräfteentwicklung, in Schulungsprogramme sowie in Organisations- und HR-Prozesse, ist explizit vorgesehen. Sowohl Führungskräfte und bestehende Mitarbeitende wie auch der Konzernbetriebsrat werden aktiv in die Umsetzung eingebunden.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Einhaltung rechtlicher und ethischer Standards. So wird aktuell eine konzernweite Richtlinie gegen Belästigung und Diskriminierung erstellt. Zudem wurde der zugehörige Meldeprozess definiert und um

eine niederschwellige Meldemöglichkeit ergänzt, um ein sicheres und vertrauensvolles Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Zur nachhaltigen Verankerung der Vielfaltsstrategie in der Organisation wird aktuell ein Kommunikationskonzept entwickelt. Dieses zielt darauf ab, die Strategie über vielfältige Kanäle intern zu vermitteln, auch an dezentral tätige Mitarbeitende mit begrenztem Zugang zu digitalen Medien. Im Sinn eines generationenübergreifenden Ansatzes berücksichtigt das Konzept die unterschiedlichen Erwartungen und Kommunikationspräferenzen der fünf Generationen im Konzern und trägt so zur wirksamen Umsetzung und Akzeptanz der Strategie bei.

Aktuell sind konzernweit elf Mitarbeiter*innen im Rahmen einer Projektleiter*innenkarriere mit der Leitung von Projekten betraut. An speziellen Führungskräfteentwicklungsprogrammen nehmen stets mehr weibliche Nachwuchskräfte teil, als es dem aktuellen Frauenanteil im Konzern entspricht.

Zudem setzt die EVN schon seit Langem Maßnahmen, die Frauen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern sollen. Dazu zählen etwa flexible Arbeitszeitmodelle, eine individuelle Unterstützung beim Wiedereinstieg nach der Karenz, Ferienbetreuung, Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter*innen in Karenz sowie ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsprogramm, das auch karenzierten Mitarbeiter*innen offensteht. Ergänzt wird dieses Angebot durch die allgemeine Möglichkeit, aus unterschiedlichen Varianten für die Arbeit im Homeoffice zu wählen. Mittelfristig strebt die EVN einen Frauenanteil an, der die aktuelle Ausbildungsstruktur von Frauen berufsgruppenspezifisch widerspiegelt.

In Österreich ist laut Gleichbehandlungsgesetz ab einer gewissen Anzahl an Arbeitnehmer*innen alle zwei Jahre ein Bericht zur Entgeltanalyse zu erstellen. Für die betroffenen Gesellschaften wurde der Einkommensbericht gemäß § 11a Gleichbehandlungsgesetz dem Zentralbetriebsrat übermittelt bzw. offengelegt.

Das vom Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats verabschiedete Diversitätskonzept für die Besetzung des Vorstands

und des Aufsichtsrats der EVN sieht den Grundsatz der Chancengleichheit auch für die Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens vor. Zum 30. September 2025 beträgt der Frauenanteil im Vorstand 33,3 %.

Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird neben der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Kompetenz insbesondere auf eine fachlich und persönlich ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums Bedacht genommen. Besonderes Augenmerk gilt hier der Diversität hinsichtlich der Vertretung beider Geschlechter, einer ausgewogenen Altersstruktur sowie der internationalen Erfahrung der Mitglieder.

Der Aufsichtsrat verfügt sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seinen Ausschüssen über die für das Unternehmen wichtigen Fachkenntnisse, insbesondere im kaufmännischen, juristischen und technischen Bereich. Dabei wurde auch auf eine Balance zwischen Kontinuität und Erneuerung geachtet.

Bis zum 9. September 2025 gehörten dem Aufsichtsrat der EVN insgesamt sechs Frauen an, davon drei Kapitalvertreter*innen und drei Arbeitnehmervertreter*innen. Seit dem 10. September 2025 gehören dem Aufsichtsrat der EVN insgesamt fünf Frauen an, davon drei Kapitalvertreter*innen und zwei Arbeitnehmervertreter*innen.

Zum 30. September 2025 lag der Frauenanteil im Gesamtaufsichtsrat bei 33,3 %. Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats der EVN entspricht sowohl in der Gesamtbetrachtung als auch bei getrennter Betrachtung von Kapitalvertreter*innen und Belegschaftsvertreter*innen dem österreichischen Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat, das für börsennotierte Kapitalgesellschaften mit einer bestimmten Mindestzahl an Aufsichtsratsmitgliedern sowie Arbeitnehmer*innen für beide Geschlechter eine Mindestquote von 30 % im Aufsichtsrat vorsieht. Derzeit ist die Quote von 30 % im Aufsichtsrat der EVN insgesamt zu erfüllen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind zwischen 35 und 70 Jahre alt, der Durchschnitt liegt bei 54,9 Jahren.

Externe Evaluierung

Nach C-Regel 62 ist die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK mindestens alle drei Jahre einem externen Institut zur Evaluierung vorzulegen und über das Ergebnis im Corporate Governance-Bericht zu berichten.

Weiters hat der Aufsichtsrat gemäß § 96 AktG der Hauptversammlung mitzuteilen, ob – und gegebenenfalls durch welche Stelle – eine Prüfung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts erfolgt ist und ob eine solche Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat. Im Vorfeld hat der Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs. 4a Z. 4 lit. g AktG

den konsolidierten Corporate Governance-Bericht zu prüfen und einen Bericht über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zu erstatten. Um diesen Anforderungen bestmöglich zu entsprechen, hat die EVN die Schönherr Rechtsanwälte GmbH mit der Evaluierung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts 2024/25 einschließlich der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK beauftragt.

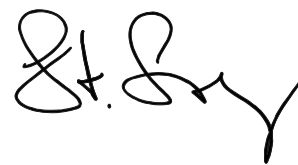
Die Schönherr Rechtsanwälte GmbH hat diesen konsolidierten Corporate Governance-Bericht 2024/25 der EVN im Einklang mit C-Regel 62 und § 96 AktG evaluiert und hierüber einen Bericht erstellt, der dem Vorstand, dem Prüfungsausschuss und dem Aufsichtsrat vorgelegt wurde. Der Bericht über die Einhaltung des ÖCGK steht auch unter www.investor.evn.at zur Verfügung. Die Evaluierung hat ergeben, dass die EVN die C-Regeln des ÖCGK im Geschäftsjahr 2024/25 mit zwei begründeten Ausnahmen eingehalten hat.

Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

Zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des konsolidierten Corporate Governance-Berichts haben sich keine Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten ergeben.

Maria Enzersdorf, am 27. November 2025

EVN AG
Der Vorstand



Mag. Stefan Szyszkowitz, MBA
CEO und Sprecher des Vorstands



Mag. (FH) Alexandra Wittmann
CFO und Mitglied des Vorstands



Dipl.-Ing. Stefan Stallinger, MBA
CTO und Mitglied des Vorstands